

BESCHLUSSVORLAGE V0327/23 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Münster, Philipp
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	05.04.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	04.05.2023	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Photovoltaik auf Park- und Stellplätzen
 - Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.09.2022 -
 Stellungnahme der Verwaltung
 (Referentin: Frau Wittmann-Brand)

Antrag:

1. Der Bericht der Verwaltung und die Stellungnahme der IFG werden zur Kenntnis genommen.
2. Ziffer 2 des Antrages wird mangels Rechtsgrundlage nicht weiterverfolgt.

gez.

Ulrike Wittmann-Brand
 Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein
 Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme

Wenn ja,

Legende für die quantitative Einschätzung:

2	stark fördernd
1	leicht fördernd
0	keine Aussage möglich/ keinen Effekt
-1	leicht hemmend
-2	stark hemmend

Handlungsfeld und Schwerpunktthema	Quantitative Einschätzung	Begründung
Wirtschaft und Innovation		

Nachhaltiges Wirtschaften und neue Geschäftsmodelle	+2	Regionale Energieerzeugung verringert Abhängigkeiten.
Forschung und technologischer Wandel	0	
Arbeit und lebenslanges Lernen	0	
Klima, Umwelt und Energie		
Klimaschutz und Energie	+2	Erhöhung der städtischen Erzeugung erneuerbarer Energien.
Umwelt- und Naturschutz	0	Bei möglichen Konflikten z.B. mit Baumschutzbelangen sind Einzelfallentscheidungen sinnvoll.
Klimafolgenanpassung	0	
Ressourcenschutz	+2	Fossile Energien werden ersetzt.
Nachhaltiges Leben im Alltag		
Nachhaltiges Leben und Einkaufen	+1	Erleichtert den Umstieg auf emissionsfreie Mobilität.
Gesundheit und Wohlergehen	0	
Wohnen und nachhaltige Stadtviertel	0	
Nachhaltige Mobilität	+1	Fördert Elektromobilität.
Bildung und Kultur		
Kunst und Kultur	0	
Bildung	0	
Vielfalt und Engagement		
Gemeinsinn, Vielfalt und Zusammenhalt	0	
Globales Engagement	0	
Bilanz	+8	(von 30 möglichen Punkten)
Gesamteinschätzung des Vorhabens (kurze Erläuterung)	Die Errichtung zusätzlicher PV-Anlagen über bereits versiegelten Flächen kann zu einem merklichen Bedeutungsgewinn der erneuerbaren Stromerzeugung in Ingolstadt führen.	

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

I. Überdeckung von oberirdischen Stellplätzen mit Photovoltaikanlagen

Das Überbauen bereits versiegelter Flächen durch PV-Anlagen entspricht dem Ziel eines klimaneutralen Ingolstadts bis zum Jahr 2035. Die Möglichkeit auf bestehenden Parkeinrichtungen PV-Anlagen zu errichten, wird durch technische, rechtliche und städtebauliche Vorgaben und die Art der Nutzung bestimmt.

Im Verantwortungsbereich der Stadt Ingolstadt bzw. der IFG AöR befinden sich ca. 9.000 PKW-Stellplätze. Diese stehen sowohl in Parkhäusern, Tiefgaragen aber auch als oberirdische Stellplätze zur Verfügung. Neben der grundsätzlichen Möglichkeit der Überdachung oberirdischer Stellplätze bieten sich auch Parkhäuser für die Errichtung zusätzlicher PV-Anlagen an.

Die IFG nimmt zum Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.09.2022 wie folgt Stellung:

- Um einen konkreten Fahrplan zur Erreichung der Klimaschutzziele für sich aufzustellen, erarbeitet die IFG im Laufe des Jahres 2023 Maßnahmen zu Energieeinsparung und vermehrtem Einsatz nicht-fossiler Energien in ihren Liegenschaften. Dazu zählen insbesondere die Parkeinrichtungen und das GVZ. Insofern wird dem Anliegen des Antrags der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits Rechnung getragen.
- Eine erste Prüfung für die Parkeinrichtungen ergibt die folgende Priorisierung hinsichtlich grundsätzlicher Umsetzbarkeit von PV-Anlagen: Die Parkhäuser am Hauptbahnhof Ost, Hauptbahnhof West und Nordbahnhof sind grundsätzlich geeignet, ebenso das Parkhaus J GVZ. Eine Abwägung hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes, einer möglichen Beeinträchtigung von Baumbestand und Grünanlagen, konkurrierender Nutzungsarten etc. ist für die oberirdischen Parkplätze Hallenbad, Schloss und Theater Ost, Volksfestplatz und Audi Sportpark erforderlich. Beim Neubau des Parkhauses südliche Ringstraße (an der Saturn-Arena) sind PV-Systeme bereits vorgesehen.
- Grundsätzlich sind bei der Errichtung von regenerativen Systemen auf bestehenden und künftigen Parkeinrichtungen im Einzelfall u.a. folgende Sachverhalte zu klären:
 - Einbindung der Stadtwerke und Möglichkeit der Einspeisung des produzierten Stroms ins Stromnetz
 - Statische Prüfung
 - Belange der Stadtplanung
 - Freigaben des Landesamts für Denkmalpflege
 - Kostentragung für Prüfungen und Freigaben
 - Fördergelder für Nachrüstungen
 - Einfluss auf bereits erhaltene Fördergelder (Rückzahlungsrisiko?)

II. Ergänzung der Begrünungs- und Gestaltungssatzung um Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen über Stellplätzen bei Neubauten

Eine Ergänzung der Ingolstädter Ortsatzungen (Begrünungs- und Gestaltungssatzung und Stellplatzsatzung) um eine Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen über Stellplätzen bei Neubauten ist mangels einer kommunalen Satzungsermächtigung nicht zulässig.

Die Satzungshoheit der Kommunen gilt nicht unbegrenzt. Örtliche Satzungen können nur in den engen Grenzen der Ermächtigungsgrundlage des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung erlassen werden. Zu den zulässigen Regelungsinhalten solcher Satzungen gehören unter anderem die Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen wie die Begrünung von Gebäuden bzw. von Baugrundstücken oder auch die Anzahl, Größe und Beschaffenheit von Kfz-Stellplätzen.

Das Ziel einer Solar- bzw. Photovoltaikpflicht ist es, den Ausbau regenerativer Energien zu fördern und ihren Einsatz maßgeblich zu beschleunigen. Derartige klimaschutzrechtliche Erwägungen werden nicht durch Art. 81 BayBO gedeckt.

Die zur Diskussion stehende Verpflichtung führt zwangsweise zu einem belastenden Eingriff in das grundgesetzlich garantierte Eigentumsrecht der Grundstückseigentümer, sodass derartige Eingriffe für ihre Rechtmäßigkeit stets einer Rechtsgrundlage bedürfen.

Im Gegensatz zu Bayern haben einige Bundesländer wie Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein durch Regelungen in den jeweiligen Klimaschutzgesetzen auf Landesebene Rechtsgrundlagen für die Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen geschaffen. So regelt § 8a des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg die Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Wohngebäude, sofern die Antragsstellung ab dem 1. Mai 2022 erfolgt ist. § 8b des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg regelt zusätzlich die Pflicht zu Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen für Bauantragsstellungen ab dem 1. Januar 2022.

Die rechtliche Situation in Bayern unterscheidet sich deutlich von der Baden-Württembergischen Rechtslage. Im Zuge der Novellierung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes wurde mit Wirkung vom 01.01.2023 lediglich ein neuer Art. 44a in die Bayerische Bauordnung eingefügt, der für bestimmte Gebäude die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Dachflächen vorsieht.

Nach dieser Vorschrift wird unter anderem der Freistaat Bayern verpflichtet, auf in seinem Eigentum stehenden, geeigneten Dachflächen in angemessener Auslegung Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und zu betreiben. Eine angemessene Auslegung liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens einem Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht.

Zudem werden die Eigentümer von neu zu errichtenden Gebäuden, die ausschließlich einer gewerblichen oder industriellen Nutzung dienen und ab dem 1. Januar 2023 beantragt werden ebenfalls verpflichtet, Photovoltaikanlagen in angemessener Auslegung auf der hierfür geeigneten Dachfläche zu errichten und zu betreiben. Das Gleiche gilt für sonstige Nichtwohngebäude, die ab dem 1. Juli 2023 beantragt werden. Die vorgenannten Regelungen für im Privateigentum stehende Nichtwohngebäude erstrecken sich auf die Fälle der vollständigen Erneuerung der Dachhaut bei Bestandsbauten, wenn mit dieser ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird.

Für die Eigentümer von neu zu errichtenden Wohngebäuden, die ab 1. Januar 2025 beantragt werden, enthält der neue Artikel lediglich eine Empfehlung in Form einer Sollbestimmung.

Der bayerische Gesetzgeber hat sich somit bisher bewusst gegen eine allgemeine Photovoltaikpflicht sowie gegen eine landesweite Satzungsermächtigung entschieden, sodass eine pauschale Verpflichtung der Bauherren zur Errichtung von Photovoltaikanlagen über Stellplätzen bei Neubauten nicht zulässig ist.

Im Ergebnis besteht derzeit mangels einer Ermächtigungsgrundlage keine Ergänzungsmöglichkeit für die Begrünungs- und Gestaltungssatzung bzw. für die Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt im Hinblick auf eine Photovoltaikpflicht über Stellplätzen bei Neubauten.

Allerdings werden die Bauherren von Nichtwohngebäuden über den neu eingeführten § 44a BayBO verpflichtet, die Dachflächen von Neubauten bzw. bei einer vollständigen Erneuerung der Dachhaut auch die Dachflächen von Bestandsgebäuden mit Photovoltaikanlagen auszustatten.